

TE Vwgh Erkenntnis 2017/2/21 Ra 2016/22/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §252 Abs1 Z1;
ASVG §293 Abs1;
NAG 2005 §11 Abs5;
NAG 2005 §2 Abs1 Z15;
NAG 2005 §2 Abs4 Z3;
NAG 2005 §47 Abs2 idF 2013/I/068;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ASVG § 252 heute
2. ASVG § 252 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. ASVG § 252 gültig von 01.07.2014 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2014
4. ASVG § 252 gültig von 01.02.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
5. ASVG § 252 gültig von 01.06.2012 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
6. ASVG § 252 gültig von 01.06.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 252 gültig von 01.09.2002 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
8. ASVG § 252 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
9. ASVG § 252 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011

12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl sowie die Hofräte Dr. Mayr, Dr. Schwarz und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revision des Bundesministers für Inneres gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 19. Juli 2016, VGW-151/016/6095/2016- 7, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien; mitbeteiligte Partei: M A, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 15. Februar 2016 wies der Landeshauptmann von Wien (im Folgenden: Behörde) den Antrag der Mitbeteiligten, einer mazedonischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. 1 Mit Bescheid vom 15. Februar 2016 wies der Landeshauptmann von Wien (im Folgenden: Behörde) den Antrag der Mitbeteiligten, einer mazedonischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

2 In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte die Mitbeteiligte vor, ihr Ehegatte (Zusammenführender) beziehe ein Monatseinkommen in der Höhe von EUR 1.336,-- (inkl. Sonderzahlungen). Darüber hinaus seien ein wöchentliches Trinkgeld des Ehegatten in der Höhe von EUR 100,-- und ein monatlicher

Wohnungskostenbeitrag des im gemeinsamen Haushalt lebenden Sohnes von EUR 200,-- zu berücksichtigen.

3 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien (VwG) der Beschwerde statt und erteilte der Mitbeteiligten den beantragten Aufenthaltstitel für die Dauer von 12 Monaten. Begründend führte das VwG aus, im vorliegenden Fall seien Einkünfte in der Höhe von mindestens EUR 1.707,29 pro Monat erforderlich (Richtsatz für Ehegatten nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG in der Höhe von EUR 1.323,58, zuzüglich EUR 136,21 als Richtsatz für Kinder gemäß § 252 Abs. 1 Z 1 iVm § 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG, zuzüglich EUR 497,16 als monatlicher Mietzins und EUR 32,40 für monatliche Betriebskosten, abzüglich EUR 282,06 als "Wert der freien Station"). 3 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien (VwG) der Beschwerde statt und erteilte der Mitbeteiligten den beantragten Aufenthaltstitel für die Dauer von 12 Monaten. Begründend führte das VwG aus, im vorliegenden Fall seien Einkünfte in der Höhe von mindestens EUR 1.707,29 pro Monat erforderlich (Richtsatz für Ehegatten nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG in der Höhe von EUR 1.323,58, zuzüglich EUR 136,21 als Richtsatz für Kinder gemäß Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 293, Absatz eins, letzter Satz ASVG, zuzüglich EUR 497,16 als monatlicher Mietzins und EUR 32,40 für monatliche Betriebskosten, abzüglich EUR 282,06 als "Wert der freien Station").

Der Familie stehe ein Einkommen in der Höhe von insgesamt EUR 2.026,29 zur Verfügung. Dies ergebe sich aus dem Einkommen des Ehegatten (EUR 1.336,29) und dem Einkommen des Sohnes (EUR 690,--). Damit erfülle die Mitbeteiligte die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG. Der Familie stehe ein Einkommen in der Höhe von insgesamt EUR 2.026,29 zur Verfügung. Dies ergebe sich aus dem Einkommen des Ehegatten (EUR 1.336,29) und dem Einkommen des Sohnes (EUR 690,--). Damit erfülle die Mitbeteiligte die Voraussetzungen gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG.

Die ordentliche Revision wurde für unzulässig erklärt. 4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision.

5 Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6 Der Revisionwerber bringt in der Zulässigkeitsbegründung vor, das VwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es das Einkommen des volljährigen Sohnes bei der Berechnung des Haushaltseinkommens miteinbezogen habe (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 3. April 2009, 2008/22/0711, und vom 17. Dezember 2009, 2009/22/0241).

7 Im Hinblick auf dieses Vorbringen erweist sich die Revision als zulässig und aus den nachstehenden Gründen auch als berechtigt:

8 Gemäß § 47 Abs. 2 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idFBGBl. I Nr. 68/2013, ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden (gemäß § 47 Abs. 1 NAG) sind, ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. 8 Gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden (gemäß Paragraph 47, Absatz eins, NAG) sind, ein Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Der - im 1. Teil des NAG enthaltene - § 11 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idFBGBl. I Nr. 70/2015, lautet auszugsweise: Der - im 1. Teil des NAG enthaltene - Paragraph 11, NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015,, lautet auszugsweise:

"Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) ...Paragraph 11, (1) ...

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden,

wenn

1. ...

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen

Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. ...

1. (5) Absatz 5, Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBL. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. ... Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) oder durch eine Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15,,), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBL. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. ...

2. (6) Absatz 6, ..."

§ 252 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 56/2014, lautet (auszugsweise): Paragraph 252, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2014,, lautet (auszugsweise):

"Kinder

§ 252. (1) Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Paragraph 252, (1) Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

1. die Kinder und die Wahlkinder der versicherten Person;

...

- (2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung

des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die

seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; ..."

Gemäß § 292 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. II Nr. 417/2015, beträgt der Wert der vollen freien Station EUR 282,06. Gemäß Paragraph 292, ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 417 aus 2015,, beträgt der Wert der vollen freien Station EUR 282,06.

§ 293 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. II Nr. 417/2015, Paragraph 293, ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 417 aus 2015,,

lautete (auszugsweise):

"Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1.323,58 EUR,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 882,78 EUR,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 882,78 EUR,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 324,69 EUR, falls beide Elternteile verstorben sind 487,53 EUR,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 576,98 EUR, falls beide Elternteile verstorben sind 882,78 EUR.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 136,21 EUR für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht. Der Richtsatz nach Litera a, erhöht sich um 136,21 EUR für jedes Kind (Paragraph 252,)), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

1. (2)Absatz 2,..."

9 Bei der Beurteilung nach § 11 Abs. 5 NAG ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs. 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, 2008/22/0637). 9 Bei der Beurteilung nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in Paragraph 293, Absatz eins, ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, 2008/22/0637).

10 Im vorliegenden Fall verfügt die Mitbeteiligte über keine eigenen Einkünfte. Sie kann jedoch den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel auch durch das Bestehen von Unterhaltsansprüchen erbringen. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist die Vorlage einer Haftungserklärung zum Nachweis der erforderlichen Unterhaltsmittel nicht vorgesehen; sohin können fallbezogen als Unterhaltsansprüche gemäß § 11 Abs. 5 NAG lediglich gesetzliche Unterhaltsansprüche zum Tragen kommen (vgl. dazu die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2010, 2007/21/0091, mwN). 10 Im vorliegenden Fall verfügt die Mitbeteiligte über keine eigenen Einkünfte. Sie kann jedoch den Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel auch durch das Bestehen von Unterhaltsansprüchen erbringen. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG ist die Vorlage einer Haftungserklärung zum Nachweis der erforderlichen Unterhaltsmittel nicht vorgesehen; sohin können fallbezogen als Unterhaltsansprüche gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG lediglich gesetzliche Unterhaltsansprüche zum Tragen kommen vergleiche , dazu die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2010, 2007/21/0091, mwN).

11 Vorliegend setzte sich das VwG nicht mit der Frage auseinander, ob die Mitbeteiligte ihrem Sohn gegenüber einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat. Angesichts dessen durfte es das Einkommen des volljährigen Sohnes nicht zum Haushaltseinkommen hinzurechnen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, 2009/22/0241). 11 Vorliegend setzte sich das VwG nicht mit der Frage auseinander, ob die Mitbeteiligte ihrem Sohn gegenüber einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat. Angesichts dessen durfte es das Einkommen des volljährigen Sohnes nicht zum Haushaltseinkommen hinzurechnen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, 2009/22/0241).

12 Darüber hinaus erhöhte das VwG bei der Beurteilung gemäß § 11 Abs. 5 NAG das vom Zusammenführenden nachzuweisende Einkommen um den Richtsatz für Kinder gemäß § 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG um EUR 136,21 für den im gemeinsamen Haushalt lebenden Sohn. Dabei ließ das VwG unberücksichtigt, dass es gemäß § 293 Abs. 1

letzter Satz ASVG nur dann zu einer Erhöhung für ein Kind kommt, wenn dessen Einkommen den Richtsatz von EUR 324,69 (§ 293 Abs. 1 lit. c sublit. aa ASVG) für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht. Aus den Verwaltungsakten geht hervor, dass der Sohn der Mitbeteiligten, der im Zeitpunkt der Entscheidung des VwG das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte, aus einem Lehrverhältnis EUR 690,-- bezog, was deutlich über dem Richtsatz für einfach verwaiste Kinder von EUR 324,69 liegt. Ausgehend davon ist das vom Zusammenführenden nachzuweisende Einkommen nicht um EUR 136,21 zu erhöhen. 12 Darüber hinaus erhöhte das VwG bei der Beurteilung gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG das vom Zusammenführenden nachzuweisende Einkommen um den Richtsatz für Kinder gemäß Paragraph 293, Absatz eins, letzter Satz ASVG um EUR 136,21 für den im gemeinsamen Haushalt lebenden Sohn. Dabei ließ das VwG unberücksichtigt, dass es gemäß Paragraph 293, Absatz eins, letzter Satz ASVG nur dann zu einer Erhöhung für ein Kind kommt, wenn dessen Einkommen den Richtsatz von EUR 324,69 (Paragraph 293, Absatz eins, Litera c, Sub-Litera, a, a, ASVG) für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht. Aus den Verwaltungsakten geht hervor, dass der Sohn der Mitbeteiligten, der im Zeitpunkt der Entscheidung des VwG das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte, aus einem Lehrverhältnis EUR 690,-- bezog, was deutlich über dem Richtsatz für einfach verwaiste Kinder von EUR 324,69 liegt. Ausgehend davon ist das vom Zusammenführenden nachzuweisende Einkommen nicht um EUR 136,21 zu erhöhen.

13 Das VwG setzte sich jedoch nicht mit dem Vorbringen der Mitbeteiligten sowohl im Verfahren vor der Behörde als auch in der Beschwerde auseinander (und traf dazu keine Feststellungen), der Zusammenführende erhalte ein wöchentliches Trinkgeld in der Höhe von EUR 100,--; diesbezüglich liegt eine Bestätigung des Arbeitsgebers den Verfahrensakten bei. Trifft es zu, dass der Zusammenführende ein Trinkgeld in der Höhe von ca. EUR 100,-- wöchentlich erhält, stünden ihm monatlich Mittel in der Höhe von mindestens EUR 1.488,79 zur Verfügung (Einkommen von EUR 1.336,29, abzüglich der Miete plus Betriebskosten vermindert um den Wert der freien Station, zuzüglich mindestens EUR 400,-- Trinkgeld, wobei aus den in den Verfahrensakten enthaltenen Kontoauszügen nicht ersichtlich ist, dass die Betriebskosten von EUR 32,40 zusätzlich zur Miete entrichtet werden).

Bereits damit wären fallbezogen die Anforderungen des § 11 Abs. 5 NAG iVm § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG von EUR 1.323,58 erfüllt, ohne dass es dabei auf einen allfälligen gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Mitbeteiligten gegenüber ihrem Sohn ankäme. Bereits damit wären fallbezogen die Anforderungen des Paragraph 11, Absatz 5, NAG in Verbindung mit Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG von EUR 1.323,58 erfüllt, ohne dass es dabei auf einen allfälligen gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Mitbeteiligten gegenüber ihrem Sohn ankäme.

14 Letztlich ließ das VwG ausgehend von seiner rechtlichen Beurteilung das Vorbringen, wonach der Sohn der Mitbeteiligten monatlich einen Mietkostenbeitrag in der Höhe von EUR 200,-- an den Zusammenführenden leiste, und daraus allenfalls resultierende rechtliche Konsequenzen außer Betracht.

15 Das angefochtene Erkenntnis war somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 15 Das angefochtene Erkenntnis war somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 21. Februar 2017

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016220095.L00

Im RIS seit

21.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at